

Vervollkommnung der Rechtshilfebeziehungen mit der UdSSR, Bulgarien und Kuba

AGNES MEHNERT,

wiss. Mitarbeiterin im Ministerium der Justiz

Die DDR hat auch in den Jahren 1978/79 das System ihrer bilateralen Verträge über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rechts und der Rechtspflege mit anderen sozialistischen Staaten vervollkommen bzw. erweitert. In Verwirklichung der auf dem IX. Parteitag der SED beschlossenen Aufgabenstellung, die Beziehungen der dauerhaften, unverbrüchlichen Freundschaft sowie der gegenseitigen Hilfe mit der Sowjetunion und den anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft weiter auszugestalten und zu vertiefen, wurden unterzeichnet:

- der neue Vertrag zwischen der DDR und der Volksrepublik Bulgarien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 12. Oktober 1978, bestätigt durch Gesetz vom 28. Juni 1979 (GBl. II Nr. 4 S. 61), in Kraft seit dem 12. Oktober 1979 (Bekanntmachung vom 28. September 1979 [GBl. II Nr. 1 S. 30]);
- der neue Vertrag zwischen der DDR und der UdSSR über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 19. September 1979, bestätigt durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GBl. II 1980 Nr. 1 S. 12), in Kraft seit dem 3. August 1980 (Bekanntmachung vom 25. Juli 1980 [GBl. II Nr. 8 S. 119]);
- der Vertrag zwischen der DDR und der Republik Kuba über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 8. Juni 1979, bestätigt durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GBl. II 1980 Nr. 1 S. I).¹

Mit diesen Verträgen setzte die DDR ihre Bemühungen fort, die in den 50er Jahren abgeschlossenen Rechtshilfeverträge mit sozialistischen Staaten entsprechend den gegenwärtigen Erfordernissen zu aktualisieren. Dieser Prozeß der Vervollkommnung des Vertragssystems wurde in den Jahren 1975 bis 1977 mit der Vereinbarung von Protokollen über die Änderung und Ergänzung der Verträge über den Rechtsverkehr mit der Volksrepublik Polen, der CSSR und der Ungarischen Volksrepublik eingeleitet.² Der Inhalt dieser Protokolle war auch eine wichtige Grundlage für die Gestaltung der jüngsten Verträge mit der UdSSR, der Volksrepublik Bulgarien und der Republik Kuba.

Wesentliche Veränderungen bzw. Neuregelungen in den Rechtshilfeverträgen

Die Verträge mit der UdSSR und der VRB erhielten eine neue Eingangsbestimmung, die die *Aufgaben und Ziele der Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane* in den gegenseitigen Beziehungen formuliert (jeweils Art. 1). Danach wirken die Rechtspflegeorgane der Vertragsstaaten zusammen, um sich gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben zur Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu unterstützen und den Bürgern der Vertragsstaaten die Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen zu erleichtern. Zu diesem Zweck gewähren sie einander jegliche Unterstützung und entwickeln neue Formen der Zusammenarbeit und der Koordinierung der Aufgaben.

Diese Grundlagenbestimmung umfaßt auch den gegenseitigen Austausch von Informationen, so daß spezielle Regelungen über die Information zu Rechtsfragen — wie in den früheren Rechtshilfeverträgen von 1957 bzw. 1958 (UdSSR: Art. 15; VRB Art. 15) — entbehrlich waren. Der Vertrag mit Kuba sieht dagegen spezielle Bestimmungen über den Informationsaustausch in bezug auf Rechtsfragen (Rechtsvorschriften und Rechtspraxis) vor (Art. 75).

Präzisiert wurden die *Bestimmungen über den Rechtsschutz*. Allen Bürgern der Vertragsstaaten wird der gleiche

Rechtsschutz für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates garantiert und freier Zutritt zu den Gerichten, Staatlichen Notariaten, Staatsanwaltschaften und anderen für Zivil-, Familien-, Straf- und Arbeitsrechtssachen zuständigen Organen zur Wahrnehmung ihrer Rechte gewährleistet. Der Vertrag mit der VRB (Art. 3) enthält zu diesem Zweck das Recht der Bürger auf Beratung und Vertretung sowie die Pflicht der angerufenen Organe, bei der Vermittlung von Prozeßvertretern am Ort des Gerichts behilflich zu sein. Zu beachten ist die in diese Regelung aufgenommene *Definition der Staatsbürger* der Vertragsstaaten (VRB: Art. 2; UdSSR: Art. 2; Kuba: Art. 1).

In den Verträgen mit der UdSSR und Kuba wird speziell hervorgehoben, daß der Vertrag auch *Arbeitsrechtssachen* erfaßt. Während das im Vertrag mit Kuba bereits durch seine Bezeichnung sowie in Art. 5 Abs. 1 zum Ausdruck gebracht wird, enthält der Vertrag mit der UdSSR einen entsprechenden Hinweis in Art. 2 Abs. 3 und Art. 7. Im Vertrag mit der VRB wird das Arbeitsrecht nicht als besonderer Rechtszweig erwähnt.

Mit den neuen Verträgen haben die Bestimmungen über das internationale Prozeßrecht eine Präzisierung erfahren. Weiter wurden die kollisionsrechtlichen Regelungen und die Zuständigkeitsbestimmungen vervollständigt. Die Kollisionsnormen wurden gegenüber den alten Verträgen zum Teil hinsichtlich der Anknüpfungsprinzipien verändert. So wird im Vertrag mit der UdSSR vorzugsweise an den Wohnsitz angeknüpft.

Völlig neu gestaltet sind die Regelungen über die Übernahme der Strafverfolgung.

Weiter sei darauf hingewiesen, daß die Vertragsstaaten auf die Vereinbarung einer Klausel über den Fall der Nichtanwendung des Rechts des anderen Vertragsstaates bzw. der Verweigerung der Rechtshilfehandlung (ordre public) verzichtet haben, da zwischen sozialistischen Staaten eine solche Vorbehaltsklausel nicht erforderlich ist.³

Im folgenden sollen die wichtigsten Neuregelungen der drei Verträge erläutert werden.

Bestimmungen über das internationale Prozeßrecht

Zu beachten ist die Neuregelung der *Art des Verkehrs* bei der Gewährung von Rechtshilfe. In den Beziehungen zur VRB wird nunmehr der Schriftverkehr über die Ministerien der Justiz geleitet (Art. 14); damit sind direkte Beziehungen der am Rechtshilfeverkehr beteiligten Organe in den Kreisen und Bezirken ausgeschlossen. Im Vertrag mit Kuba ist ebenfalls die Beförderung der Schriftstücke über die Ministerien der Justiz vorgesehen, welche die Weiterleitung an den Partnerstaat auf dem diplomatischen Weg vermitteln (Art. 8 und 50).

In den Verträgen mit Kuba (Art. 7) und der UdSSR (Art. 8) verpflichten sich die Partner zur *Ermittlung der Anschriften von Personen*, die sich auf ihrem Territorium befinden und gegen die vor den Organen des anderen Vertragsstaates Ansprüche geltend gemacht oder gegen die im Aufenthaltsstaat Ansprüche durchgesetzt werden sollen. Wichtig ist in einem solchen Falle, daß den die Anschrift ermittelnden Organen brauchbare Anhaltspunkte für die Feststellung der Anschriften mitgeteilt werden (Vor-, Familien- und evtl. Vatersname, Geburtsdatum, Geburtsort, Arbeitsstelle der gesuchten Person, Namen und Wohnort der Eltern, Geschwister usw.).

Im Vertrag mit der VRB wurde die Ermittlung von Anschriften nicht ausdrücklich geregelt. Entsprechende Ersuchen werden jedoch als Rechtshilfeleistung allgemeiner Art betrachtet.

Neu in den Verträgen ist eine Festlegung über die Verpflichtung der zuständigen Organe, *Untersuchungsmaterialien für Gutachten* (z. B. Blutproben), die von Institutionen des anderen Vertragsstaates gefertigt werden, auf schnellstem Wege zu befördern (VRB: Art. 18 Abs. 2; UdSSR: Art. 12 Abs. 2; Kuba: Art. 12 Abs. 6).